

An das
Bundesministerium
für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat III B 2
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail an: buero-IIIb6@bmwk.bund.de, SI3@bmwsb.bund.de und GII2@bmuv.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie

Berlin, den 11. April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung und übermitteln im Folgenden unsere Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Stellungnahme

Bereits die im Entwurf genannte EU-Richtlinie für die verpflichtende Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ halten wir falsch. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde ein Folgefehler begangen:

Die geringe Energiedichte der im Entwurf erwähnten Technologien bedingt einen gegenüber anderen Energieformen vielfach höheren Flächenbedarf. Da sie in den letzten Jahren bereits stark ausgebaut wurden, sind konfliktarme Flächen – insbesondere für die Windenergie – längst erschlossen. Somit nehmen die Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz, dem Anwohnerschutz und dem Denkmalschutz bei weiterem Ausbau zwangsläufig immer mehr zu. Eine „Beschleunigung“ intensiviert diese Konflikte erneut. So sieht der Gesetzentwurf umfangreiche Änderungen an bestehendem Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzrecht vor, die allesamt darauf hinauslaufen, Konflikte einseitig zu Gunsten des Ausbaus von Wind- und Solarenergie zu „lösen“ bzw. weg zu definieren.

Die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien“ – wie in der Richtlinie und in diesem Gesetzentwurf angelegt – impliziert zwingend eine weitere **Schwächung der Schutzgüter Landschaft, Natur, Artenschutz sowie Denkmalschutz**. Dabei steht den durch den Gesetzentwurf ermöglichten Schädigungen von Fauna, Flora, Landschaft und Kulturgütern **kein** relevanter **energiewirtschaftlicher** oder **klimaschutzwirksamer Nutzen** gegenüber.

Die **energiewirtschaftliche Fehlorientierung** sei anhand des Geschehens am Strommarkt skizziert:

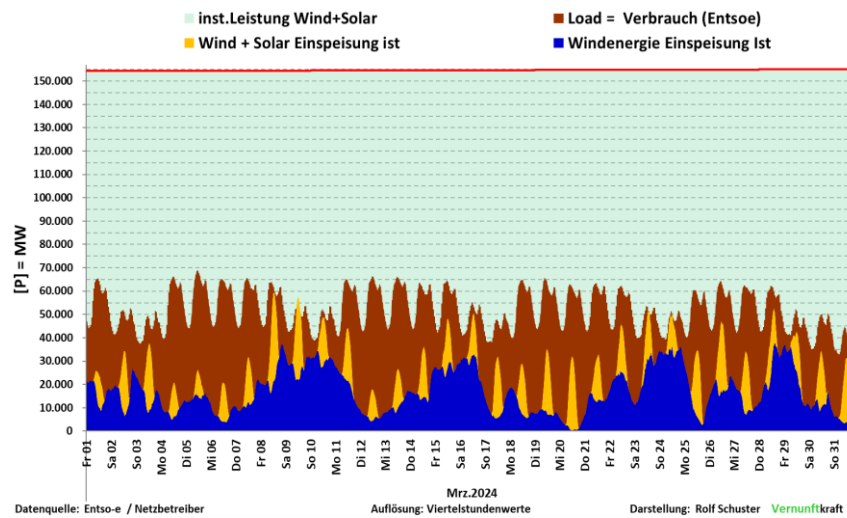


Abb. 1: Zeitlicher Verlauf der Einspeisung aller deutschen PV- (gelb) und Windkraftanlagen (blau) sowie des Stromverbrauchs (braun) in Deutschland, März 2024

Abb. 1 zeigt die installierte Leistung der Wind- und Solaranlagen – aktuell 155 GW – als hellgrüne Hintergrundfläche. Die tatsächliche Einspeisung der Anlagen ist in blau (Wind) bzw. gelb (PV) sowie der Stromverbrauch (braun) im Verlauf des März 2024 abgetragen: An einigen Stunden deckten die beiden „beschleunigt auszubauenden“ Technologien einen beträchtlichen Teil des Strombedarfs – an anderen Stunden lieferten sie so gut wie nichts, sodass der Strombedarf fast vollständig durch konventionelle Kraftwerke (im In- oder Ausland) gedeckt werden musste. Die Einspeisung schwankte zwischen 38,8% und 0,8% der installierten Kapazität. Diese Schwankungen wurden/werden mit dem Ausbau immer größer. Sie auszugleichen und die Netzstabilität zu gewährleisten, wurde/wird mit dem Ausbau immer schwieriger und damit teurer (vgl. Redispatch-Kosten). Abb. 2. zeigt, wie sich – bei gleichem Verbrauchsmuster und gleichen Wetterverhältnissen – die Situation nach beschleunigtem Ausbau auf 400 GW darstellen würde:

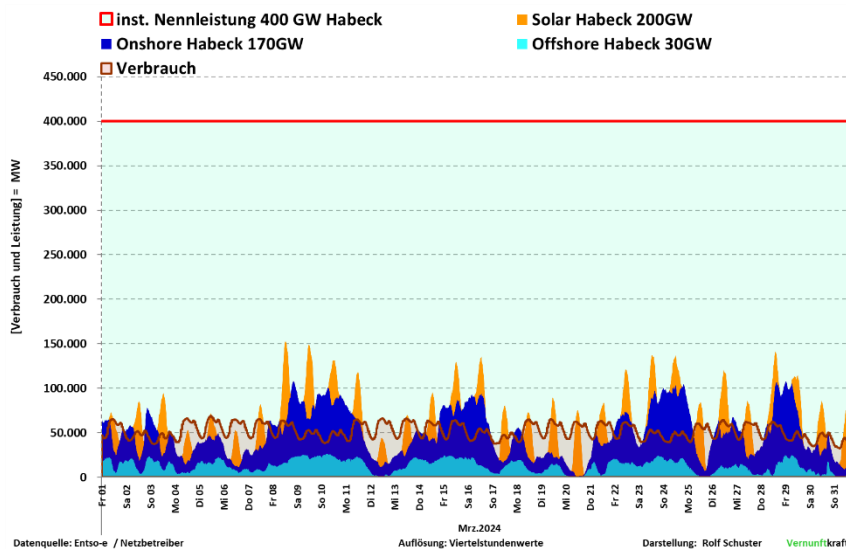


Abb. 2: Zeitlicher Verlauf der Einspeisung aller deutschen PV- (gelb) und Windkraftanlagen an Land (blau) bzw. auf See (hellblau) bei plangemäß erhöhter Kapazität und gleichem Stromverbrauch (braun)

Bei auf 400 GW erhöhter Erzeugungskapazität hätte die EE-Stromerzeugung an vielen Tagen und Stunden weit über dem Bedarf gelegen – diesen aber an anderen Tagen und Stunden weiterhin nicht ansatzweise gedeckt. Die unlängst vom Bundesrechnungshof gerügten Fehlentwicklungen (Strompreise, Versorgungssicherheit) wären erheblich verstärkt. Energiewirtschaftlich ist daher keine Beschleunigung, sondern eine **Entschleunigung geboten**.

Die **klimaschutzpolitische Fehlorientierung** ergibt sich aus der Ineffizienz des einseitig auf den forcierten Ausbau weniger Technologien fokussierten Ansatzes bei Vernachlässigung günstigerer Alternativen (mangelnde Technologieoffenheit), der Ausblendung systemischer Zusammenhänge (vgl. „grünes Paradoxon“) und der Inkaufnahme kontraproduktiver Wirkungen (Degradierung von Biotopen, Aufgabe von Kohlenstoffsenken, Erhöhung der Verletzlichkeit von Ökosystemen durch den EE-Ausbau sowie durch Umweltzerstörungen in den Herkunftsländern der in hohem Umfang benötigten Rohstoffe u.v.m.).

Insofern kann die Begründung des Gesetzentwurfs nicht nachvollzogen werden.

Einige **konkrete Punkte** möchten wir vorbringen:

1. Umweltprüfungen nur auf Basis vorhandener Daten durchzuführen, halten wir für falsch. Geeignete avifaunistische Daten über Vorkommen geschützter Arten sind kaum vorhanden und unterliegen ständiger Veränderung. Aufgrund der geringen Datengrundlage würde der im Entwurf vorgesehene Ansatz das Tötungsverbot aushebeln. Siehe dazu:

Vögel in Europa 4: die vierte Bewertung der Arten von europäischer Bedeutung Online veröffentlicht von Cambridge University Press: 30. Juni 2023

Von den Autoren Ian J. Burfield, Claire A. Rutherford, Eresha Fernando, Hannah Grice, Alexa Piggott, Rob W. Martin, Mark Balman, Michael I. Evans und Anna Staneva

Zusammenfassung

Dies ist die vierte umfassende Bewertung des Populationsstatus aller wildlebenden Vogelarten in Europa. Er identifiziert Arten, die für die Erhaltung Europas von Bedeutung sind, so dass Maßnahmen zur Verbesserung ihres Zustands ergriffen werden können. Die Arten werden nach ihrem globalen Aussterberisiko, der Größe und Entwicklung ihrer europäischen Population und ihres Verbreitungsgebiets sowie der globalen Verantwortung Europas für sie kategorisiert. Von den 546 bewerteten Arten sind 207 (38 %) SPECs: 74 (14 %) von globaler Bedeutung (SPEC 1); 32 (6 %) von europäischem Interesse, die sich auf Europa konzentrieren (SPEC 2); und 101 (18 %) von europäischem Interesse, aber nicht in Europa konzentriert (SPEC 3). Der Anteil der SPECs ist seit 1994 in allen vier Bewertungen ähnlich geblieben (38–43 %), aber die Zahl der SPEC 1-Arten von globaler Bedeutung hat sich verdreifacht. Zu den 44 Arten, die in der dritten Bewertung (2017) als Nicht-SPECs bewertet wurden, gehören mehrere Watvögel, Greifvögel und Sperlingsvögel, die in arktischen, borealen oder alpinen Regionen brüten, was die wachsende Bedeutung Nordeuropas und der Bergökosysteme für den Vogelschutz unterstreicht. Zu den 62 Arten, die 2017 als SPECs eingestuft wurden, aber hier als Nicht-SPECs eingestuft wurden, gehören verschiedene große Wasservögel und Greifvögel, die sich aufgrund von Schutzmaßnahmen erholen. Seit 1994 ist die Zahl der besonders geschützten Arten (aufgeführt in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie), die als SPEC eingestuft sind, um 33 % gesunken, während die Zahl der jagdbaren Arten (Anhang II), die als SPEC eingestuft werden, um 56 % gestiegen ist. Die zuvor identifizierten groben Muster sind nach wie vor offensichtlich: 100 Arten wurden in allen vier Bewertungen als SPECs eingestuft, darunter zahlreiche Ackerland- und Steppenvögel, Enten, Watvögel, Greifvögel, Seevögel und Langstreckenzieher. Viele ihrer Populationen sind stark dezimiert oder nehmen weiter ab und/oder schrumpfen in ihrem Verbreitungsgebiet. In Europa gibt es immer noch 3,4 bis 5,4 Milliarden Brutvögel, aber es sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Verluste zu stoppen und umzukehren.

Der vorgesehene Verzicht auf Umweltprüfung und artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmigungsverfahren verstößt gegen die EU-Richtlinie zum Erhalt und Förderung der Biodiversität. Sich nur auf vorhandene, regelmäßig lückenhafte, Daten zu beziehen, ist unzureichend. Mindestens muss eine Korrektur durch nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen möglich sein.

Mit Urteil vom 19. Dezember 2023 (Az. 7 C 4.22) hat sich das Bundesverwaltungsgericht ausführlich zur Frage geäußert, ob naturschutzbehördliche Anordnungen gegenüber Betreibern bestandskräftig immissionsschutzrechtlich genehmigter Anlagen bei nachträglicher Feststellung von artenschutzrechtlichen Konflikten erlassen werden dürfen. Diese wurde bejaht. Insoweit führt der vorliegende Gesetzentwurf mit einer „Belohnung“ nachlässiger Artenschutzerhebung zu einer hohen Verunsicherung, weil sehr wahrscheinlich dann im Nachhinein durch eine Objektivierung des tatsächlichen Artenbestandes erhebliche Auflagen auf die Projektierer und Betreiber zukommen werden.

Andere Umweltbelange wie Biotopschutz, Wasserschutz, etc. erfordern ebenfalls weiterhin vertiefte Prüfungen.

2. Durch „geeignete Minderungsmaßnahmen“ soll das Tötungsverbot aufgehoben werden. Minderungsmaßnahmen bedeuten letztendlich immer Qualitätsverluste für die Lebensräume und eine Einschränkung des Tötungsverbots. Wir lehnen dies entschieden ab. Es ist widersprüchlich, auf der einen Seite die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der für die Wahrung der Erhaltungsziele wesentlichen Arten und Lebensräume zu fordern und auf der anderen Seite Beeinträchtigungen jener Erhaltungsziele und Lebensräume explizit zuzulassen.
3. Bereits aktuelle Regionalpläne führen zu einer Überfrachtung ganzer Landkreise durch Windkraftanlagen. So werden aktuell in Deutschland Regionen mit über 6% Windfläche inklusive der Ausdehnung einzelner Windfelder von 10km ausgewiesen. Bereits jetzt werden definierte Windflächen durch Zusatzflächen in den Gemeinden ausgeweitet, was jede Windplanung konterkariert. Mehr dazu [hier](#). Es entstehen „potemkinsche Dörfer“, d.h. wegen der hohen Anzahl und Dichte der inzwischen bis 300m hohen Anlagen zur Wohnbebauung (ermöglicht durch § 249 Abs. 10 BauGB), kaufen die Projektierer Häuser von Anwohnern auf, die anschließend nicht mehr bewohnt werden. So wird die Verödung ganzer Landstriche riskiert und die Immobilienwertverluste der Anwohner steigen überproportional.
4. Im Sinne des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes sowie der Sicherung von Lebensqualität im ländlichen Raum sind anstatt „Beschleunigungsgebieten“ für den Ausbau wichtige Tabu-Kriterien zu definieren:
 - Keine Windkraftanlagen in Wäldern
 - Keine Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biophärenreservaten, Natura 2000 Gebieten, Hotspot der biologischen Vielfalt, Nationalparks, Naturparks
 - Abstände zu geschützten Horsten nach Vorgaben des Fachpapiers „Helgoländer Papier“ einhalten
 - Einhaltung der EU-Vogelschutzrichtlinie

- Für Photovoltaikanlagen dürfen keine weiteren Freiflächen geopfert werden. Es gibt reichlich ungenutzte, versiegelte Flächen.
 - Einhaltung von den Anlagenhöhen Rechnung tragenden Mindestabständen zur Wohnbebauung und Ausschluss extremer optischer Bedrängung („10H“).
5. Statt eines Monitorings zum Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bedarf es eines Monitorings zu den Umweltauswirkungen des massiven Ausbaus der Wind- und Photovoltaikfreiflächenanlagen.

Nur eine Reduzierung der Ausbauziele und Privilegien für Wind- und Solaranlagen ermöglicht eine ressourcensparende und effiziente Technologieentwicklung.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und darüber informiert zu werden, wie der weitere Gang des Verfahrens ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Ebeling

Vorstand Vernunftkraft (Büroleiter) und Regionalrat Uckermark